

Benutzungs- und Gebührensatzung **der Stadt Wesselburen für die Stadtbücherei Wesselburen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBl. S. 6 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Wesselburen für die Stadtbücherei Wesselburen beschlossen:

§1 **Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Wesselburen geführt.

§2 **Nutzungsrecht**

Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei (Präsenzarbeitsplätze) zu benutzen. Für Kinder unter 6 Jahren können die Eltern Bücher und andere Medien entleihen.

§3 **Anmeldung**

- (1) Benutzerinnen/Benutzer müssen sich, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses in der Stadtbücherei anmelden. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Stadtbücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Benutzerausweis ist zu jeder Ausleihe mitzubringen.
Der Verlust des Benutzerausweises, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Anschrift innerhalb der gesetzlichen Meldefrist (2 Wochen) mitzuteilen.
Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

- (4) Die Benutzerin/der Benutzer ist mit der Erfassung seiner persönlichen Daten per EDV (ausschließlich zum Zwecke der Büchereiverwaltung) einverstanden.

§4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bücher und andere Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises bis zu 21 Tagen ausgeliehen werden. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Weitergabe der ausgeliehenen Bücher und andere Medien an Dritte ist nicht zulässig.

§5

Auswärtiger Leihverkehr

Ist zurzeit nicht möglich.

§6

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
Der/die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).

§7

Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die durch die Beschädigung, Beschmutzung u. ä. der von ihr/ihm entliehenen Medien entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn an der Beschädigung ein Verschulden trifft oder nicht. Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die sie/er an präsent in der Stadtbücherei benutzten Medien anrichtet.

- (2) Die Stadtbücherei Wesselburen haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Stadtbücherei entstehen.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragenen Benutzerin/Benutzer. Im eigenen Interesse ist daher der Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
Die Stadtbücherei haftet nicht für Fahrlässigkeit.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| - Benutzerinnen/Benutzer über 18 Jahre jährlich | 12,00 EUR |
| - Kinder und Schülerinnen/Schüler bis 18 Jahre | kostenfrei |
| - Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Rentner/innen und Sozialhilfeempfänger/innen | 6,00 EUR |
| - Gäste für 30 Tage gültig | 3,00 EUR |
- (2) Darüber hinaus werden
- | | |
|--|----------|
| a) Versäumnisgebühren für die verspätete Rückgabe der Bücher und Medien je Woche und je Buch in Höhe von | 1,00 EUR |
| b) Verwaltungskosten für jede wegen Ablauf der Leihfrist durchgeführte Mahnung in Höhe von | 5,00 EUR |
- erhoben.
- (3) Für das Ausleihen von elektronischen Medien, wie z. B. DVD's CD's, Tonie-Figuren oder PC-Spiele wird eine Gebühr von je 1,00 EUR erhoben.
- (4) Für die Nutzung des Internets in der Stadtbücherei wird für angefangene 30 Minuten eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR und für den Ausdruck aus dem Internet je Seite eine Gebühr von 0,10 EUR erhoben.
- (5) Der Internet-Arbeitsplatz wird den Nutzern des Coworking-Space kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.
- (7) Für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzerausweises sind 5,00 EUR zu entrichten.

§ 9

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Tiere, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden, dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Leserin/der Leser verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (5) Die Die Leiterin/der Leiter der Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Wesselburen eingelegt werden.
- (6) Der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Druckmaterialien, das Verteilen von Flugblättern sowie Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Leitung / der Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei.

§ 10

Besondere Benutzungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungenbedingungen für den Internetplatz

- (1) Der Internetplatz der Stadtbücherei wird für die Benutzer/innen bereitgestellt. Die entsprechenden Updates für die installierten Programme werden regelmäßig durchgeführt. Der optimale Zustand des Internetplatzes lässt sich nur dann erhalten, wenn sich alle Benutzer um rücksichtsvolle Behandlung des Inventars und Ordnung bemühen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat sich vor der Benutzung des Internetplatzes in der Bücherei anzumelden und hat den Anweisungen der Leitung sowie der Mitarbeiter/innen Folge zu leisten. Störungen und Schäden sind der Leitung / den Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Internetplatz ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (3) Der Abruf und das Herunterladen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten, das Herunterladen von Betriebssystemen und Software sowie die Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz nicht abgewickelt werden. Betriebssysteme und Standardsoftware dürfen nicht kopiert werden, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des Internetplatzes und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

- (4) Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/ die Benutzer/in. Er/sie kann zudem zeitweise oder ständig von der Benutzung der Internetanschlüsse bzw. der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (5) Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichten für minderjährige Benutzer/innen bleibt unberührt.
- (6) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/ Geräten von Benutzer/innen durch abgerufene Software entsteht
- (7) Die Nutzung mitgebrachter Datenträger auf den Geräten der Bibliothek ist nicht gestattet.
- (8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist am Internetplatz untersagt. Störungen von Mitbenutzern sind zu vermeiden.
- (9) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wesselburen ist berechtigt, folgende für die Abwicklung des Leihverkehrs (einschließlich des Mahnwesens) der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und zu speichern:

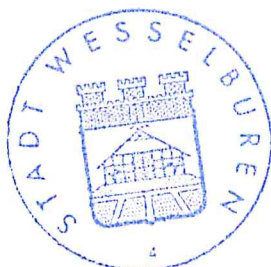
- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift

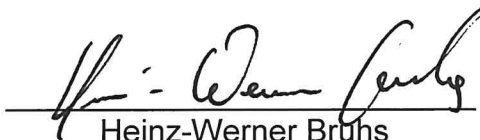
§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 02. Februar 2012 außer Kraft.

Wesselburen, den 28. Oktober 2020




Heinz-Werner Brühns
Bürgermeister